



# **Wasserbeschaffungsverband**

## **Grabenstätt**

### **Wasserbezugsordnung**

vom 28.04.1989

# **Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Grabenstätt**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemein .....	3
§ 2 Grundstücksbegriff - Eigentümer .....	3
§ 3 Begriffsbestimmung.....	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	4
§ 5 Beschränkung der Benutzung .....	4
§ 6 Sondervereinbarungen .....	5
§ 7 Grundstücksanschluss .....	5
§ 8 Anlagen des Grundstückseigner.....	6
§ 9 Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümer .....	6
§ 10 Überprüfung der Anlage als Grundstückseigentümer.....	7
§ 11 Abnehmerpflichten, Haftung .....	7
§ 12 Grundstücksbenutzung.....	8
§ 13 Art und Umfang der Versorgung .....	8
§ 14 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke.....	9
§ 15 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen.....	9
§ 16 Haftung für Versorgungsstörungen.....	9
§ 17 Wasserzähler .....	10
§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze.....	10
§ 19 Nachprüfen der Messeinrichtung .....	11
§ 20 Änderungen - Einstellung des Wasserbezugs .....	11
§ 21 Einstellung der Wasserlieferung .....	11
§ 22 Anordnungen für den Einzelfall.....	12
§ 23 Inkrafttreten .....	12

# **Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Grabenstätt**

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverband Grabenstätt beschließt aufgrund § 4 (4) in Verbindung § 9 (6) der Verbandssatzung - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 3 (12/89) vom 20.1.89 Az 34-863/1-10-1(2) - folgende Wasserbezugsordnung als

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Allgemein**

(1) Der Wasserbeschaffungsverband (nachgenannt WBV) betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Grabenstätt-Ort, Kellerberg- und Höringerstraße sowie Unter- und Oberaschau und Kalsperg, um hygienisch einwandfreies Trink- und Brauchwasser bereitzustellen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.

(3) Zur Wasserversorgungsanlage gehören die vom Verband gestellten Wasserzähler, jedoch nicht die Grundstücksanschlüsse und die Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff - Eigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, seien sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.

Grundstücksanschlüsse

sind die Wasserleitungen, von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.

Wasserzähler

sind Messgeräte, die die durchgeflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.

Übernahmestelle

ist die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.

Verbrauchsleitungen sowie Anlagen des Grundstückseigentümers

sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden von der Übernahmestelle ab.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch Versorgungsleitungen neu erschlossen werden, bestimmt der Verband unter Berücksichtigung rechtsverbindlicher Bebauungspläne.

(3) Der WBV kann den Abschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WBV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der WBV kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Mit Erstellung eines Grundstücksanschlusses wird der jeweilige Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte oder ähnlich dingliches Mitglied des Verbandes. (§ 2-1 der Verbandssatzung)

(6) Die zum Anschluss Berechtigten verpflichten sich, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, es sei denn, der Anschluss ist rechtlich oder tatsächlich unmöglich.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### **§ 5**

#### **Beschränkung der Benutzung**

(1) Auf Antrag wird die Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgungsanlage wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteiler.

(2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WBV Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage weiterhin betrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 6 Sondervereinbarungen**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder andere Hinderungsgründe stehen dagegen, so kann der WBV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und Beitragsordnung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheit des Einzelfalls etwas anderes bestimmt.

## **§ 7 Grundstücksanschluss**

(1) Der WBV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der WBV verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(2) Der Grundstücksanschluss wird vom WBV-Beauftragten in eigener Regie hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein und darf nicht überbaut werden. Der WBV kann auf Antrag zulassen oder von sich aus anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserzählers selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält. § 9 gilt entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem WBV mitzuteilen.

(5) Das Benutzen öffentlicher Straßen usw. zur Führung der Anschlussleitung ist durch den Grundstückseigner bei dem zuständigen Amt zu erwirken. Dies gilt auch, wenn Reparaturarbeiten udgl. erforderlich werden.

(6) Alle erforderlichen Erd- bzw. Straßenaufbrüche sowie deren Wiederverfüllung und Nachbesserungen sind nicht Aufgabe des WBV.

## **§ 8**

### **Anlagen des Grundstückseigner**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallationen von der Übernahmestelle ab zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVWG, DVGW, oder GS-Zeichen) bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstücksbesitzers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Verbrauchsmessung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angabe des WBV zu veranlassen.

## **§ 9**

### **Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümer**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem WBV folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümer und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) Im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben dem beim WBV aufliegenden Antragsformblatt zu entsprechen. Antrag und Bei lagen sind vom Bauherrn zu unterschreiben. Werden Grund stücke Dritter berührt, ist deren Zustimmung schriftlich bei zubringen.

(2) Der WBV prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt er schriftlich seine Zustimmung und gibt die eingereichten Unterlagen zurück. Stimmt der WBV nicht zu, setzt er unten Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien der Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführender Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zu Stimmung des WBV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben durch die Zustimmung unberührt.

(4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den WBV oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installationsverzeichnis des WBV oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der WBV ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundeigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage« beim WBV über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgt durch den WBV oder dessen Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der WBV Ausnahmen zulassen.

## **§ 10**

### **Überprüfung der Anlage als Grundstückseigentümer**

(1) Der WBV ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme der Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 11**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben der Beauftragten des WBV, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom WBV auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer der Grundstücke werden davor nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem WBV mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem WBV für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 12 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 20 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des WBV die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrsflächen und Wege sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen bestimmt sind.

## **§ 13 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der WBV stellt das Wasser zu dem in der Beitragsordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in den betreffenden Abschnitten des Versorgungsgebietes üblich sind.

(2) Der WBV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern das aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der WBV wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen aus eigenen Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der WBV stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der WBV durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WBV kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der WBV darf ferner die Leitung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.

Soweit möglich, gibt der WBV Absperrungen der Wasserleitungen vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtlicher Dauer der Unterbrechung.



(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des WBV. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende vorsorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WBV nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### **§ 14**

##### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzähler ausgerüstet oder durch amtliche Plomben geschlossen. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Bei Brand oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des WBV, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund ist in diesen Fällen kein Wasser zu entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der WBV das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### **§ 15**

##### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken, ist rechtzeitig beim WBV zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der WBV. Er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der WBV auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

#### **§ 16**

##### **Haftung für Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WBV oder einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden vom WBV oder einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des WBV verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 13 Abs. 4 weiterleitet, haftet der WBV für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 Deutsche Mark.

(5) Schäden sind dem WBV unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17 Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler, sind Aufgaben des WBV. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der WBV so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der WBV ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der WBV kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtung dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Abständen oder auf Verlangen des WBV vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

## **§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der WBV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist, oder

- b) die Versorgung des Grundstückes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

## **§ 19**

### **Nachprüfen der Messeinrichtung**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfbehörde im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WBV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der WBV braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Änderungen - Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WBV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem WBV zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Berechtigter den Wasserbezug einstellen, hat er beim WBV Befreiung zu beantragen.

## **§ 21**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Der WBV ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern, oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WBV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der WBV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 22**

### **Anordnungen für den Einzelfall**

(1) Der WBV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Grabenstätter Gemeindeanzeiger in Kraft.

Grabenstätt, den 15.4.1989  
Rachberger, 1.Vorsteher  
Wasserbeschaffungsverband Grabenstätt